

Postulat

von Hans Bachmann (FDP))

Ich bitte den Stadtrat, die Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Raumes (VBöGS vom 16. Juni 1972) dahingehend zu ändern, dass das Verkaufen von Waren an bedienten Ständen inskünftig auch in den Wintermonaten von November bis März möglich ist.

Begründung:

Die „Benützung des öffentlichen Grundes durch eine Warenauslage“ gestützt auf Art 16. lit. a der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 16 Juni 1972, bedarf einer speziellen Bewilligung verbunden mit entsprechenden Gebühren und Auflagen. Solche Verkaufsstände dürfen jedoch nur vom April bis Oktober aufgestellt und durch Personal bedient werden. Von November bis März darf diese bewilligte Fläche nur als Warenauslage belegt werden.

Im Zuge der überall feststellbaren Liberalisierung von Ladenöffnungszeiten für Gewerbe, bei Restaurationsbetrieben, die keine Restaurants sind, wie Fast-Foodstände, Kioske und Marktstände etc., sollte es doch möglich sein, auch die Einschränkungen über die Bedienung von Verkaufsauslagen auf öffentlichem Grunde, während den Monaten November bis März aufzuheben und den veränderten Bedingungen anzupassen.

Einkaufsläden, Metzgereien und Gemüsehändler in Quartieren mit Verkaufsständen auf öffentlichem Grund, speziell auf Plätzen mit regem Personenverkehr, bilden eine wichtige und beliebte Ergänzung zu den grossen Einkaufszentren und willkommene Gelegenheiten für die Passanten um noch rasch fehlende Lebensmittel einzukaufen.

Der Schutz vor Nässe und Kälte ist in der heutigen Zeit kaum mehr ein gewichtiges Argument. Davor kann man sich schützen. Zudem muss bei harschem Wetter, Schnee oder Regen wohl kaum jemand an einem Verkaufstand stehen, da diese dann sowieso nicht betrieben werden.

